



AMTSBLATT

des Landratsamts Fürstenfeldbruck

Nummer 2

27. Januar 1987

Inhalt

Landratsamt	Seite	Landratsamt	Seite
Aus- und Fortbildung von Registratur- und Archivpersonal; Mitteilung des Staatsarchivs München	3	Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet des in der Gemeinde Schöngeising (Landkreis Fürstenfeldbruck) gelegenen Jexhofes für die öffentliche Wasserversorgung des Jexhofes	5
Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; Vollzug des § 140 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 3. 5. 1977 (GVG I S. 255)	5	Weilheimer Zuchtviehmarkt	10

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Aus- und Fortbildung von Registratur- und Archivpersonal; Mitteilung des Staatsarchivs München

Die Bayerische Verwaltungsschule führt im April, Juli, Oktober und November in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns wieder die in der Anlage beschriebenen Lehrgänge für Registraturdienstkräfte und kommunale Archivare durch. Die gleichen Veranstaltungen fanden in den vergangenen Jahren regen Zuspruch von Bediensteten aus dem staatlichen und kommunalen Bereich, soweit sie in Registraturen und Archiven tätig sind.

Da die staatliche Archivverwaltung an einer möglichst flächendeckenden Teilnahme von Registraturkräften an den Lehrgängen im Interesse der immer wiederkehrenden Aktenaussonderungen sehr interessiert ist, bittet das Staatsarchiv, auch in diesem Jahr im Amtsblatt auf die Veranstaltungen aufmerksam zu machen.

Weitere Einzelheiten können dem Programm der Bayerischen Verwaltungsschule „Fortbildung 1987“ entnommen werden, das als Beilage zu Nr. 45/1986 des Bayerischen Staatsanzeigers veröffentlicht worden ist. Das Programm ist auch als Broschüre erschienen und kann von der Baye-

rischen Verwaltungsschule, Referat Fortbildung, Postfach 167, 8000 München 1, angefordert werden.

Es handelt sich um folgende Lehrgänge:

Registraturwesen

- Grundseminar -

Zielgruppe:

Registraturdienstkräfte im kommunalen und staatlichen Bereich mit geringen praktischen Erfahrungen
EF

Seminarziel:

Behördliche Schriftgutverwaltung kennen - Registraturhilfsmittel kennen - Aktenordnung und Aktenplan vollziehen

Themenkreis:

Behördliche Schriftgutverwaltung - Aktenordnung - Registrierverfahren und Registraturhilfsmittel - Moderne Entwicklungen (Mikrofilm) - Aussonderung und Archivierung von Schriftgut - Kommunales Archivwesen und staatliche Archivpflege

Methodik:

Vortrag, Lehrgespräche - Diskussion, praktische Übungen

Dauer: 5 Tage

Termine:

Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
23. bis 27. Februar 1987 Holzhausen a. A. Nr. 1102 7001

Landratsämter und Staatsbehörden
6. bis 10. April 1987 Bad Tölz Nr. 1102 7002

Gebühren:

Seminar DM 354, Unterkunft DM 204, Verpflegung DM 103
- in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns -

Registraturwesen - Aufbauseminar

- Rationalisierung der Gemeindeverwaltung durch eine funktionsfähige Aktenordnung -

NEU**Zielgruppe:**

Erfahrene Dienstkräfte der Gemeinden, die für die Organisation der Schriftgutverwaltung verantwortlich sind, z. B. Organisatoren, Geschäftsleiter

AF

Seminarziel:

Schriftgut und Arbeitsabläufe erfassen - Schwachstellen erkennen - Eine funktionsfähige Aktenordnung erstellen - Umsetzungsmaßnahmen einleiten

Themenkreis:

Posteingang, Postausgang - Registraturtechnik - Aktenplan - Aktenführung - Aktenaussonderung - Archivierung - Aktenvernichtung

Methodik:

Praktische Übungen anhand von Fallbeispielen - Lehrgespräch - Diskussion von Teilnehmerfragen

Dauer: 3 Tage

Termine:

23. bis 25. November 1987 Bad Tölz Nr. 1142 7001

Gebühren:

Seminar DM 188, Unterkunft DM 102, Verpflegung DM 57
- in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns -

Archivwesen der Gemeinden

- Grundseminar -

Zielgruppe:

Bedienstete in Archiven und Registraturdienstkräfte mit archivischen Aufgaben mit geringen praktischen Erfahrungen

EF

Seminarziel:

Aufgaben eines kommunalen Archivs kennen - Aktenaussonderung sowie einfache Ordnungs- und Verzeichnisarbeiten durchführen - Auswertungsziele kennen

Themenkreis:

Aufgaben und Probleme des kommunalen Archivwesens - Aktenaussonderung, archivische Ordnung und Erschließung - Technische Einrichtungen - Praktische und rechtliche Probleme der Benützung und Auswertung - Gemeindecronik und Öffentlichkeitsarbeit - Aktenkunde der Neuzeit - Verwaltungsgeschichte - Deutsche Schriftkunde - Archivpflege der staatlichen Archivverwaltung

Methodik:

Vortrag, Lehrgespräch - Diskussion, praktische Übungen

Dauer: 5 Tage

Termine:

6. bis 10. Juli 1987 Holzhausen a. A. Nr. 1103 7001

Gebühren:

Seminar DM 354, Unterkunft DM 204, Verpflegung DM 103
- in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns -

Archivwesen der Gemeinden

- Aufbauseminar I -

Zielgruppe:

Bedienstete in kommunalen Archiven und Registraturdienstkräfte mit archivischen Aufgaben.

Vorherige Teilnahme am Grundseminar ist erwünscht.

AF

Seminarziel:

Schwierige Schriftstücke lesen - Archivgut ordnen, verzeichnen und bewerten

Themenkreis:

Deutsche Schriftkunde (17. bis 20. Jahrhundert) - Praktische Erschließungsarbeiten (Ordnung und Verzeichnung) - Bewertungsübungen - Archivische Sammlungstätigkeit

Methodik:

Praktische Übungen - Vortrag, Lehrgespräch - Diskussion - Archivführung

Dauer: 4 Tage

Termine:

9. bis 12. November 1987 München
Bayer. Archivschule Nr. 1140 7001

Gebühren:

Seminar DM 271
Unterkunft und Verpflegung werden nicht angeboten.
- in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns -

Archivwesen der Gemeinden

– Aufbauseminar II –

NEU

Zielgruppe:

Bedienstete in kommunalen Archiven und Registraturdienstkräften mit archivischen Aufgaben.

Vorherige Teilnahme am Grundseminar ist erwünscht.

AF

Seminarziel:

Bildung und Aufbau archivischer Sammlungen kennen – Archivgut präsentieren – Archive zweckmäßig einrichten und ausstatten

Themenkreis:

Anlage einer Bildersammlung – Plakate, Flugblätter, Druckschriften – Ausstellungen – Archivräume, Regale, Aufbewahrungsmittel

Methodik:

Vortrag, Lehrgespräch – Diskussion, praktische Übungen – Führungen

Dauer: 3 Tage

Termine:

19. bis 21. Oktober 1987 Holzhausen a. A. Nr. 1141 7001

Gebühren:

Seminar DM 188, Unterkunft DM 102, Verpflegung DM 57

– in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns –

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;

Vollzug des § 140 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 3. 5. 1977 (GVBl. S. 255)

Gemäß ImBek. vom 21. 12. 1978, Nr. I E S – 5615/1 – 13, über die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern ist die Schutzimpfung der in der oben genannten Landesverordnung aufgeführten Tiere für den Zeitraum

vom 15. Februar bis 31. Mai 1987

festgelegt.

Die Impfung wird in der Regel von den gleichen Tierärzten wie im Jahr 1986 vorgenommen. Sollte ein Rinderhalter die Durchführung der Impfung durch einen anderen Tierarzt wünschen, so ist dies dem Staatlichen Veterinäramt Fürstenfeldbruck bekanntzugeben.

Fürstenfeldbruck, 22. 01. 1987

Grimm
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck über das Wasserschutzgebiet des in der Gemeinde Schöngeising (Landkreis Fürstenfeldbruck) gelegenen Jexhofes für die öffentliche Wasserversorgung des Jexhofes

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (GVBl. S. 425) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des in der Gemeinde Schöngeising gelegenen Jexhofes wird in der Gemeinde Schöngeising das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsgebiet,
einer engeren Schutzzone,
einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsgebiet besteht aus einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1133 der Gemarkung Schöngeising. Er hat ein Ausmaß von rund 20 m x 20 m.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 828/1, 828/2, Gemarkung Ettersschlag, Teile der Grundstücke Fl. Nr. 1133/829, Gemarkung Schöngeising/Ettersschlag und Teile von Fl. Nr. 1136, Gemarkung Schöngeising.
- (4) Die weitere Schutzzone umfaßt Teile des Grundstückes Fl. Nr. 829, Gemarkung Ettersschlag.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5000 in den Landratsämtern Fürstenfeldbruck und Starnberg und in den Gemeindekanzleien Schöngeising und Wörthsee niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nummern 1.2 – 1.4	verboten	-	-
1.2 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Faß	verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden	
1.3 Gülle- oder Jaucheauf- bringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verboten	verboten	Nummer 1.2 gilt ent- sprechend
1.4 Überdüngung und das Auf- bringen von Abwasser	v e r b o t e n		
1.5 offene Lagerung organischer Düngstoffe und von Mineral- dünger, Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.6 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.7 Anwendung von Pflanzen- behandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 19. 12. 80 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, ist die Kreisverwal- tungsbehörde die zuständige Behörde	
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.9 Gartenbaubetriebe zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbe- sondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirt- schaftliche Bodenbearbei- tung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgrün- dungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errich- ten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nach- gewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch geeignete Ver- fahren überprüft wird.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen*)	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wasser-gefährdende Stoffe im Sinne des § 19g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

*) auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radio- aktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Fürstenfeldbruck kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 13. 1. 1987

G r i m m
Landrat

Der Plan des Schutzgebietes, der Bestandteil dieser Verordnung ist, ist auf Seite 11 abgedruckt.

Weilheimer Zuchtviehmarkt

Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen IBR/IPV-frei

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviehmarkt am Donnerstag, den 12. Februar 1987 in der Weilheimer Hochlandhalle. Aufgetrieben werden insgesamt:

900 Tiere und zwar

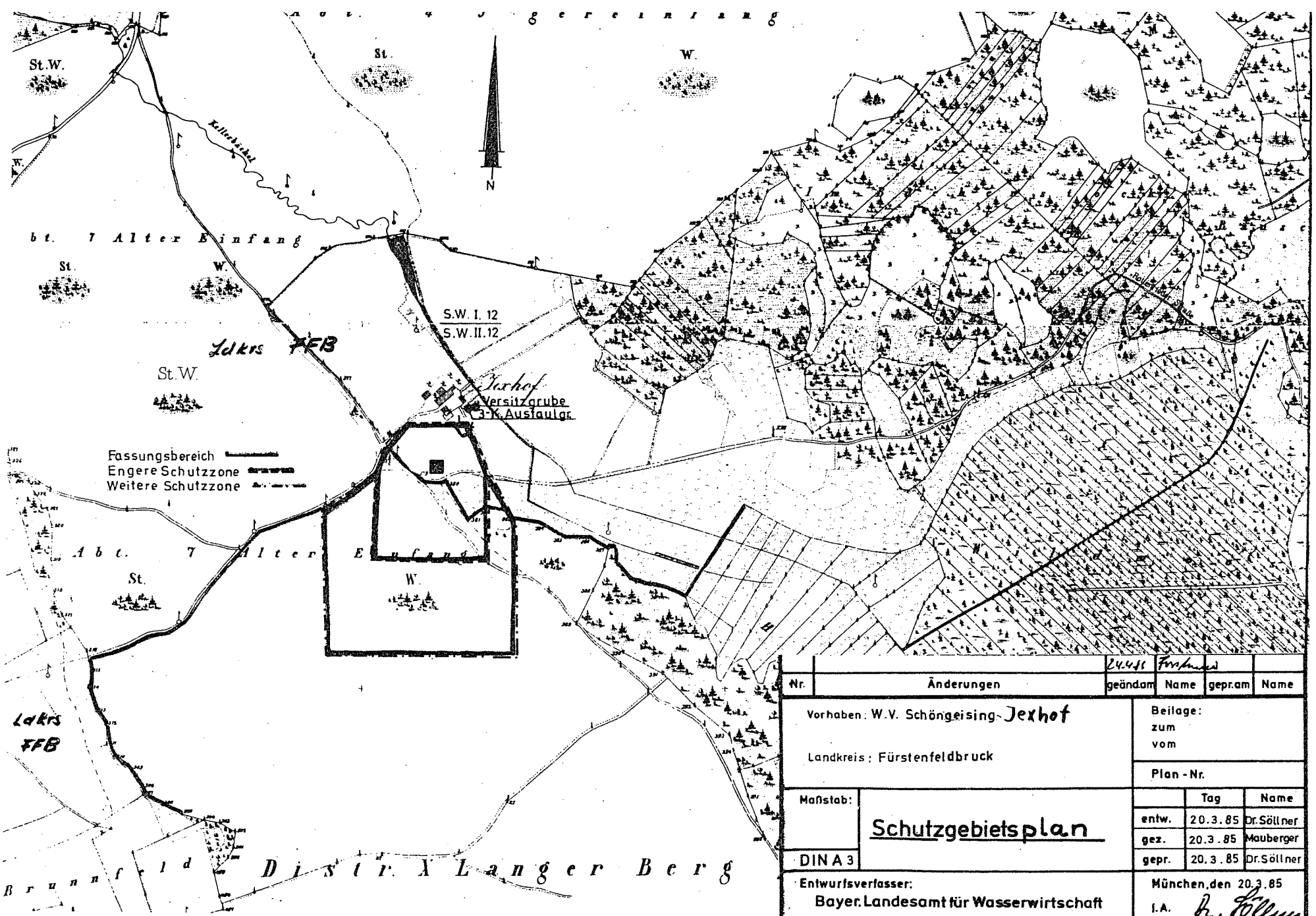
- 70 Stiere (28 Braunv., 2 Schwarzbunt, 40 Fleckv.)
- 210 Kühe - frischmelkend
(100 Braunv., 5 Schwarzbunt, 105 Fleckv.)
- 30 Kalbinnen (8 Braunv., 1 Schwarzbunt, 21 Fleckv.)
- 590 Kälber (Stier- und Kuhkälber zur Mast und Zucht)

Die Sonderkörung und Bewertung der Tiere erfolgt am Vortag ab 13.00 Uhr.

Die Versteigerung beginnt am Markttag um

- Hochlandhalle: 9.10 Uhr Braunvieh
- 11.00 Uhr Schwarzbunt
- 11.10 Uhr Fleckvieh
- Kälberhalle: 10.00 Uhr Mastkälber

Der Gesamtauftrieb stammt aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien, brucellosefreien und leukoseverdächtigen Beständen. Alle Stiere, Kühe und Kalbinnen sind IBR/IPV-frei. Die weiblichen Tiere unterstehen einer tierärztlichen Euterkontrolle, einer Melkbarkeitsprüfung und einem amtlichen Probemelken am Markttag mit Bekanntgabe der Ergebnisse. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayerischen Zuchtverbände.



Nr.		Änderungen		24.4.85 F. Müller		
		geändert	Name	gepr. am	Name	
Vorhaben: W.V. Schöngesing-Jexhof			Beilage: zum vom			
Landkreis: Fürstenfeldbruck			Plan-Nr.			
Maßstab:		Schutzgebietsplan		Tag	Name	
DINA 3				entw.	20.3.85	Dr. Söllner
				gez.	20.3.85	Mauburger
				gepr.	20.3.85	Dr. Söllner
Entwurfsverfasser: Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft			München, den 20.3.85 i.A. <i>H. Söllner</i>			